

Protokoll der GEB-Sitzung am 06. Mai 2014

Ort: Aula Uhlandstraße

Sitzungsbeginn: 20:09 Uhr

Sitzungsende: 23:02 Uhr

Teilnehmer: 24 Mitglieder des GEB (von 60) + Gäste (s.u.)

Leitung: Martin Lindeboom, GEB-Vorsitzender

Gäste:

- Frau v. Kutzschenbach, geschäftsführende Schulleiterin der GS/HS/WRS/RS/FS
- Frau Schwarz-Österreicher, Leiterin des Fachbereichs Familie, Schule, Sport und Soziales
- Frau Vollmer, Leiterin der Fachabteilung Schule und Sport
- Herr Janisch, Schulleiter Wildermuthgymnasium, stellvertretend für Frau Leube-Dürr
- Herr Dr. Friedrichsdorf, Schulleiter der Geschwister-Scholl-Gemeinschaftsschule

Entschuldigt:

- Frau Leube-Dürr, geschäftsführende Schulleiterin der Gymnasien

1 – Begrüßung

Herr Lindeboom begrüßt Mitglieder und Gäste. Er fragt nach Ergänzungen zum Protokoll der letzten Sitzung. Das Protokoll wurde abgenommen.

2 – G9-Zug in Tübingen

Herr Dr. Friedrichsdorf wird zu seiner Haltung zur Einrichtung eines 9jährigen gymnasialen Zuges in Tübingen befragt und stellt die Gegenfrage: Warum besteht der Wunsch nach einem G9-Zug? Es gebe doch in dieser Stadt schon 5 Möglichkeiten, nach neun Jahren das Abitur abzulegen:

1. 6 Jahre Realschule und 3 Jahre berufliches Gymnasium
2. 6 Jahre Gemeinschaftsschule und 3 Jahre berufliches Gymnasium
3. 3 Jahre Realschule und 6 Jahre berufliches Gymnasium
4. 3 Jahre Gemeinschaftsschule und 6 Jahre berufliches Gymnasium
5. 6 Jahre Gemeinschaftsschule und 3 Jahre Oberstufe an einem Gymnasium

Aus seiner Sicht würde die Einführung eines neunjährigen Gymnasiums die Gemeinschaftsschule (GMS) schwächen. Diese kann nur als echte GMS funktionieren, wenn auch die leistungstarken Schüler in den Klassen vertreten sind.

In der sich anschließenden Diskussion wurden von der einen Elternseite für das G9 u. a. folgende Argumente angeführt:

- Kein Schulwechsel nach der 10. Klasse erforderlich
- Längere Zeit zum Reifen des Kindes
- Intensiveres Erlernen des Unterrichtsstoffes

- Zukunft der Gemeinschaftsschulen ungewiss

Gegen das G9 sprach für die andere Elternseite

- der neunjährige Weg über die Gemeinschaftsschule zum Abitur.
- dass in der Kursstufe einzelne Kurse nicht an jedem Gymnasium zustande kommen und sich deshalb Gymnasien zusammenschließen. Für die betroffenen Schüler bedeutet das den Besuch des gewünschten Kurses an einer anderen Schule, d. h. ein bisschen Schulwechsel lässt sich auf dem Gymnasium u. U. auch nicht vermeiden.
- dass nicht alle Varianten/Möglichkeiten/Elternwünsche angeboten werden müssen, da sonst zu viele verschiedene Schulformen entstehen.
- dass es auch politisch derzeit nicht gewollt ist und die Aussicht für Tübingen, neben drei GMS noch einen G9-Zug zu bekommen, unwahrscheinlich ist. Es soll landesweit bei 44 Modellschulen bleiben.

Oberstufe und Abitur sind laut *Herrn Friedrichsdorf* in der Konzeption der GMS vorgesehen, vorausgesetzt es gibt 60 Schüler in der Jahrgangsstufe.

Frau von Kutzschenbach erklärt das Prinzip der GMS: 3 Niveaustufen werden in einer Lerngruppe unterrichtet. Größere Schulen werden eher eine Oberstufe stellen können. *Frau Schwarz-Österreicher* ergänzt, dass es in Tübingen am wahrscheinlichsten die GSS die GMS ist, an der man 9 Jahre bleiben können wird. Sie betont auch, dass Tübingen nach wie vor nicht beabsichtigt, einen G9-Zug einzuführen. *Herr Janisch* gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Wiedereinführung des G9 nicht dem G9 von früher entsprechen würde. Die Qualität würde nicht wieder steigen, da die Kontingentstunden für die Hauptfächer gleich bleiben würden.

3 – Bericht der geschäftsführenden Schulleiter

Frau von Kutzschenbach berichtet von den aktuellen Themen:

- Inklusion: Die Umsetzung ist wegen der Personalausstattung schwierig.
- Bildungsplan: Die Grundschulen sollen einen neuen Bildungsplan erhalten. Die Einführung wurde wegen der Rückmeldungen der Versuchsschulen um ein Jahr verschoben.
- Ganztageschule: Entwurf eines Gesetzes, s. unter 4
- Medienentwicklungsplan: Er betrifft alle Schularten. Für die Ausstattung ist die Stadt zuständig, da der Ergänzungsbereich der Lehrer gekürzt wurde. Die Stadt hinkt bei der Pflege hinterher, ist derzeit dabei den Ist-Zustand zu erheben.
- Baumaßnahmen: z. B. Räumlichkeiten für die ergänzende Betreuung
- Schülerzahlen: Sind rückläufig, vor allem in vielen Teilorten, aber nicht in der Südstadt. Die Grundschulen werden dennoch bestehen bleiben und die Südstadt bekommt eine neue Schule: Die Steinlachsule ist der 9. Grundschulzug im Anbau der Mörikeschule und gehört zur Hechinger Eck Schule.
- Anmeldezahlen an den GMS gehen zurück, was u. a. auf die Errichtung neuer GMS in den umliegenden Gemeinden Ammerbuch/Altingen und Kirchentellinsfurt zurückgeführt werden kann.

Herr Janisch ergänzt für die Gymnasien:

- Schülerzahlen: sind geringfügig zurückgegangen, so dass dieses Jahr alle Gymnasiumswünsche erfüllt werden konnten: Alle Tübinger Gymnasien starten 4zünftig, die GSS 5zünftig ins neue Schuljahr.
- Erweiterungsbau des Uhlandgymnasiums soll bis zum nächsten Schuljahr fertig werden
- Bildungsplan: Versuchsschule für die 5. und 6. Klassen ist das Wildermuthgymnasium. 5 Lehrer sind jeweils für die 5 Hauptfächer zuständig und mit dem Plan zufrieden.
- Graphischer Taschenrechner (GTR): Den GTR gibt es seit 2004 und soll bis zum Abitur 2018 eingesetzt werden. Die jetzigen 7. Klässler dürfen diesen im Abitur 2019 nicht mehr benutzen, sondern einen wissenschaftlichen TR.

4 – Gesetzesentwurf zu Ganztagesgrundschulen

Frau von Kutzschenbach liest den Gesetzesentwurf vor (s. Anhang).

Die Stadt Tübingen und die geschäftsführende Schulleiterin der Grundschule wollen an das Kultusministerium und an den Städtetag eine Absichtserklärung schicken. Diese beinhaltet, das Betreuungsangebot in Form eines ergänzenden Konzepts durch den Einsatz von Erziehern aufrechterhalten zu wollen. Das soll eine Verschlechterung der Schulkindbetreuung durch das Ganztagesgesetz verhindern.

5 – Bericht des GEB-Vorstands

Herr Lindeboom berichtet aufgrund der fortgeschrittenen Zeit in Stichworten von zukünftigen Vorhaben:

- Mehr Transparenz schaffen (Lehrerzuweisung, Bildungsplanreform, usw.)
- Schülerbeförderung (Kosten, Verkehrsverbindungen)
- Rechte und Pflichten von Elternvertretern
- Noch öfter in Form von Serienmails die Elternvertreter informieren.

6 – Neuregelung der Schulkindbetreuung an den Grundschulen

Stadtweit sind in der Schulkindbetreuung 120 Mitarbeiter angestellt. Die Eckpunkte des Betreuungskonzepts stehen fest, aber um den individuellen Wünschen von Familien Rechnung zu tragen, soll eine Befreiung möglich sein.

In der sich anschließenden Diskussion werden vor allem die fehlenden Bausteine von einem und zwei Betreuungstagen bemängelt sowie die Festsetzung der Wochentage durch die Schule bei den 3- und 4tägigen Bausteinen. Die Vorgehensweise das Kind für drei Tage in der Betreuung anzumelden, aber dann nur an einem Tag zu bringen, erntet folgende Kritik: Die Eltern müssen einen höheren Bedarf anmelden als sie eigentlich nötig haben und müssen dann ihr Kind an den Tagen entschuldigen, die sie von vorneherein nicht nachgefragt haben.

Frau Schwarz-Österreicher sagt zu, die Elternbeiräte nach der ersten Evaluierung besser einzubinden.

7 – Walter-Erbe-Realschule (WER)

Die Zukunft der WER ist ungewiss, da die Schülerzahlen in der Vergangenheit rückläufig waren, so dass die erforderliche Zweizügigkeit gefährdet war. Dieses Jahr waren die Anmeldezahlen wieder höher und nur 3 Anmeldungen fehlen für die Einrichtung eines zweiten Zuges. Dennoch wurde ein Aufnahmestopp für 5. Klässler verhängt und weitere interessierte Schüler an die Französische Schule verwiesen. Das Schulamt scheint Fakten schaffen zu wollen, um die Zweizügigkeit zu verhindern und damit die Schulschließung einzuleiten.

Die Eltern der WER wollen das Schulamt auffordern, den Aufnahmestopp aufzuheben.

8 – Bildungspolitik/LEB/Sonstiges

- **Schülerbeförderung:** Kann viel kosten, dagegen soll vorgegangen werden
- **Aktion Sicherer Schulweg:** Findet statt.
- **Vortrag zu Elternarbeit:** Es würden sich genügend Interessierte aus dem GEB finden, um einen Referenten einzuladen. Termin soll im Herbst, also im nächsten Schuljahr für die neugewählten Vertreter stattfinden.
- **Bildungspläne** sollten wir im Auge behalten und auch den LEB befragen.
- **Bildungspolitiker** sollen nach Tübingen eingeladen werden.
- **LEB:** Herr Nebeling von der Französischen Schule ist als Vertreter des Regierungsbezirks Tübingen für die GMS im Landeselternbeirat tätig. Er nennt Schulkonferenzen, Inklusion, Lernmittelfreiheit und kostenlose Schülerbeförderung als Themen, mit denen sich der LEB gegenwärtig befasst.

Weitere Informationen und Details zu den heute angesprochenen Themen, werden in den nächsten Informationsmails des GEB-Vorstandes nachgereicht.

Tübingen, den 04.06.2014 – Carolin Petry, Protokoll



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Information

Das neue Ganztagschulkonzept für Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen in Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat eine Vorlage zur schulgesetzlichen Verankerung der Ganztagschule an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen erarbeitet. Zugleich sollen verschiedene bewährte und neue Elemente ein flexibles Konzept nach den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort ermöglichen und den Ausbau von Ganztagschulen im Land erleichtern. Das beabsichtigte Konzept wird nachfolgend näher erläutert.

Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Ministerrat das Konzept und die Schulgesetznovelle zur Anhörung freigibt und der Gesetzgeber der Schulgesetzänderung zustimmt. Sie sind daher als vorläufige Information mit Vorbehalt zu verstehen. Alle Ausführungen beziehen sich auf die Grundschulen, Grundschulen im Verbund mit Gemeinschaftsschulen und die Grundstufen der Förderschulen, nicht auf weiterführende Schulen.

I. Konzept

Eckpunkte

Die Landesregierung hat mit den Kommunalen Landesverbänden gemeinsam Eckpunkte für das Ganztagschulkonzept vereinbart (vgl. Eckpunktepapier). Sie sind Grundlage der nachfolgenden Ausführungen.

Weitere Details (z. B. Antragstellung, erforderliches pädagogisches Konzept, notwendige Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, Mindestschülerzahlen, Zusammenarbeit mit den außerschulischen Partnern) werden Ausführungsbestimmungen regeln, die nach Gesetzesbeschluss veröffentlicht werden können.

Beantragung

Die Beantragung für eine Ganztagschule nach neuem Konzept erfolgt durch den Schulträger mit Zustimmung der Schulkonferenz. Die Entscheidung zur Einrichtung liegt bei den Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen. Voraussetzung für die Genehmigung ist auch ein pädagogisches Konzept, das einen rhythmisierten Ganztagsbetrieb vorsieht und außerschulische Partner einbeziehen soll.

Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen.

Formen des Ganztagsschulbetriebs

Grundsätzlich gibt es zwei Formen: In der verbindlichen Form nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Nach Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme am Ganztagsbetrieb ist die Teilnahme bei der Wahlform für mindestens ein Schuljahr verbindlich. Die Angebote der Ganztagschule sind unentgeltlich.

Zeitraumen

Im Antrag besteht die Option für eines der folgenden Zeitfenster: Ganztagsbetrieb an 3 oder 4 Tagen, mit 7 oder 8 Zeitstunden. Pro Schule ist nur ein Modell möglich, nicht deren Kombination.

- 3 Tage à 7 Zeitstunden
- 3 Tage à 8 Zeitstunden
- 4 Tage à 7 Zeitstunden
- 4 Tage à 8 Zeitstunden

Die vom Land zur Verfügung gestellten zusätzlichen Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb ermöglichen, dass den für den Ganztagsbetrieb angemeldeten Schülerinnen und Schülern über den kompletten Zeitrahmen der beantragten Ganztagschule eine kostenlose Teilnahme am Ganztagsbetrieb möglich ist. Dies muss vor Ort auch sichergestellt werden. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

Die Regelungen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (Umrechnungsfaktoren Lehrerwochenstunde in Zeitstunden von 1:1 über 1:1,5 bis 1:2) gelten für den Ganztagsschulbetrieb dabei wie bisher. Für die Aufsicht beim Mittagessen gelten die aufgeführten Regelungen wie auf S. 3 (Mittagspause) dargestellt. Zusätzlich sollen Schulleitungen von Ganztagschulen wie bisher eine Entlastungsstunde erhalten.

Gruppenprinzip

Die Höhe der zusätzlich zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden richten sich

- a) nach dem gewählten Zeitrahmen,
- b) nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen werden.

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden nach Gruppen berechnet: 25 Schülerinnen und Schüler einer Grundschule im Ganztagsbetrieb sind für die erste Gruppe notwendig, die jeweils nächste 25er-Gruppe beginnt ab vier weiteren Teilnehmenden (also ab 29 Schüler zwei Gruppen, ab 54 drei, ab 79 vier, usw.). Die Gruppen sind die rechnerische Grundlage für die Zuweisung von Lehrerwochenstunden, die Schüler können in der Praxis auch anders zusammengefasst werden, solange sichergestellt ist, dass die LWS-Zuweisung den gesamten Zeitrahmen für alle angemeldeten Schüler abdeckt, alle Schüler über den gesamten Zeitrahmen der

GTS teilnehmen und ihnen dies unentgeltlich möglich ist. Für die Grundstufen der Förderschulen wird eine Modifizierung der Regelungen (Gruppengröße) geprüft. Schulen können also in der Umsetzung vor Ort weiterhin das Klassenprinzip anwenden, können aber auch klassen- bzw. jahrgangsübergreifende Ganztagsgruppen bilden. Damit wird insbesondere kleineren Schulen leichter ermöglicht, einen Ganztagsbetrieb einzurichten.

Die Höhe der Zuweisung pro Gruppe beträgt:

Ganztagsangebot an der Schule	Lehrerwochenstunden-Zuweisung pro Gruppe
3 Tage à 7 Zeitstunden	6
3 Tage à 8 Zeitstunden	9
4 Tage à 7 Zeitstunden	8
4 Tage à 8 Zeitstunden	12

Mittagspause

Die Gesamtverantwortung für die Mittagspause liegt grundsätzlich beim Land. Die Aufsicht beim Mittagessen wird von den Schulträgern übernommen. Die Schulträger oder von ihnen beauftragte Anbieter können für das Mittagessen ein Entgelt erheben.

Die Aufsicht in der Mittagspause außerhalb des Mittagessens obliegt dem Land. Für die Aufsichtsführung außerhalb des Speiseraums in der Mittagspause, die mit 60 Minuten angesetzt wird, erhält die Schule über die Schulverwaltung einen entsprechenden Geldbetrag, der folgendermaßen berechnet wird: Grundsätzlich pro Schule zwei Aufsichtspersonen, ab 161 Schülerinnen und Schülern drei Personen, ab 241 Schülerinnen und Schülern vier, ab 321 fünf usw. (Grundlage dieser Berechnung ist die Gesamtschülerzahl).

Pro Person und Stunde wurde ein – entsprechend Beamtenbesoldung mittlerer Dienst zu dynamisierender – Betrag von 15 Euro geregelt. Für die Berechnung der Zahl der Aufsichtspersonen eines Schuljahres ist die Zahl der Schüler und die Zahl der Schulen nach der Schulstatistik für das betreffende Schuljahr maßgebend.

Diese Mittel werden dem Land von kommunaler Seite als Ausgleich für die Übernahme der Aufsicht in der Mittagspause zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung erfolgt über den kommunalen Finanzausgleich (FAG).

Weitere Betreuungsangebote außerhalb des Ganztagsbetriebs obliegen dem Schulträger.

Die zusätzliche Zuweisung an Lehrerwochenstunden bzw. deren Monetarisierung dient nur für die Abdeckung des Ganztagsbetriebes außerhalb der Mittagspause.

Außerschulische Partner

Zur Einbindung außerschulischer Partner kann die Schulleitung bis zu 50 % der Lehrerwochenstundenzuweisung monetarisieren (die LWS einer GHS-Lehrkraft entspricht dabei ungefähr 1860 €) und damit Angebote im Ganztagsbetrieb finanzieren. Bedingung ist auch hier, dass weiterhin der gesamte Zeitrahmen abgedeckt bleibt und dass die Teilnahme an vom Land finanzierten Angeboten im Ganztagsbetrieb unentgeltlich ist. Für diese Angebote sind jeweils Einzelvereinbarungen zwischen der Schule und den entsprechenden Personen, die Ganztagsangebote machen, notwendig.

Entsprechende Formulare und Vorlagen wird das Kultusministerium zur Verfügung stellen.

Zur Entlastung der Schulleitung für den zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Einbindung zusätzlicher Partner, der Budgetierung und Koordinierung der Kooperationen soll optional aus dem möglichen Budget eine weitere Entlastungsstunde verwendet werden können; die Schulleitung kann stattdessen in diesem Umfang auch Mittel für eine Unterstützung durch Dritte einsetzen.

Andere Betreuungsprogramme

Darüber hinaus stehen weitere Möglichkeiten zur Verfügung, um den Ganztagsbetrieb weiter, d.h. über die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach hinaus, auszudehnen. Dies gilt z. B. für das Jugendbegleiter-Programm als Landesprogramm wie für die Betreuungsprogramme der Kommunen wie z. B. Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung, Horte. Hier wurde mit den Kommunalen Landesverbänden vereinbart, dass die bestehenden Betreuungsprogramme bis Ende des Schuljahres 2014/15 wie bisher vom Land bezuschusst werden. Neuanträge auf Förderung des Landes sind ab dem Schuljahr 2015/16 nicht mehr möglich. Für die im Schuljahr 2014/15 bestehenden Förderungen des Landes wird seitens des Landes ein Bestandsschutz gewährt. Dieser gilt für den Status quo – sofern ein Schulträger für eine Schule den Antrag auf Einrichtung als Ganztagschule nach dem neuen Konzept stellt und diese genehmigt wird, werden die Betreuungsprogramme an der betreffenden Schule nicht mehr vom Land bezuschusst.

Dies gilt nicht für das Jugendbegleiter-Programm, dieses wird fortgeführt.

II. Verfahren zur Einrichtung von Ganztagschulen zum Schuljahr 2014/15

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wie auch die Kommunalen Landesverbände möchten es – im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen – möglichst vielen Schulen und Schulträgern ermöglichen, einen Ganztagsbetrieb bereits zum kommenden Schuljahr 2014/15 einzurichten.

Dafür ist vor dem Hintergrund des noch laufenden Gesetzesverfahrens ein Übergangsverfahren notwendig, um die Interessen der Eltern, Kinder, Schulen und Schulträger sowie die gesetzlichen Regelungen und Abläufe in Einklang zu bringen.

Daher wird es für das Schuljahr 2014/15 auch mit Blick auf den engen Zeitplan bezüglich Lehrereinstellung und Ressourcenberechnung ein **Interessensbekundungsverfahren** geben, in dem von den Schulen bzw. Schulträgern vorab angemeldet werden kann, wenn ein Einstieg bereits zum kommenden Schuljahr gewünscht ist. Hierzu ist die Information notwendig, mit welchen Grunddaten (Schülerzahl, Zeitmodell, Monetarisierung etc.) die Einrichtung einer Ganztagsschule beabsichtigt ist. **Sofern Sie ein solches Interesse bekunden wollen, benutzen Sie bitte das beigefügte Formular.** Das Interessensbekundungsverfahren dient der internen Steuerung in der Schulverwaltung und spätere Anträge werden weder positiv noch negativ präjudiziert. Es können also noch Anträge ohne vorheriges Interessensbekundungsverfahren gestellt werden. Eine frühzeitige Rückmeldung an das zuständige Staatliche Schulamt, ob ein Antrag beabsichtigt ist, wird jedoch erbeten.

Parallel werden in Kürze auch die neuen Antragsformulare zur Verfügung gestellt, damit im späteren Frühjahr (unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zur Schulgesetzänderung) vorab dann entsprechende Anträge kurzfristig noch zum kommenden Schuljahr eingereicht werden können, wenn dies vor Ort gewünscht ist.

Zeitschiene:

Bis zum 28.03.2014 Interessensbekundung beim zuständigen Staatlichen Schulamt, bis zum 30.04.2014 vollständiger Antrag beim zuständigen Staatlichen Schulamt.

Im Übrigen besteht selbstverständlich die Möglichkeit, im Herbst 2014 einen Antrag für das Schuljahr 2015/16 zu stellen. Dies gilt auch für folgende Jahre.

Für weiterführende Schulen gelten die bisherigen Regelungen und Verfahren weiterhin.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zum neuen Schuljahr, und der Genehmigung der vorliegenden Anträge, kann zum Schuljahr 2014/15 mit dem Ganztagsbetrieb nach neuem Konzept begonnen werden.

Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung gelten für die Grundschulen und Förderschulen mit Grundstufe die bisherigen Regelungen weiter, dies bedeutet:

- 1) Anträge zur Einrichtung einer Ganztagschule an Grundschulen, die zum vergangenen Stichtag 2013 nach den bisherigen Regelungen eingereicht wurden, werden nach den derzeit geltenden Regelungen bearbeitet. Diese Schulen bzw. die Schulträger können aber sofort zum Schuljahr 2014/15 wie oben dargestellt oder zu einem späteren Zeitpunkt ggf. einen neuen Antrag stellen, um in das neue Konzept zu wechseln.
- 2) Für Grundschulen, die bereits als Ganztagschulen eingerichtet sind, kann ebenfalls im Rahmen des oben dargestellten Verfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag zur Genehmigung einer Ganztagschule gemäß den neuen Regelungen gestellt werden.
- 3) Für Grundschulen, die in einem Verbund mit einer weiterführenden Ganztagschule bzw. einer Gemeinschaftsschule
 - a) noch nicht als Ganztagschule beantragt sind, kann gemäß den oben dargestellten Verfahren ein Antrag gestellt werden. Die bisher angewandten Verfahren bei Einrichtung eines Ganztagsbetriebs an Grundschulen an Gemeinschaftsschulen werden durch das dargestellte Verfahren zur Einrichtung einer Ganztagschule ersetzt.
 - b) bereits eine Ganztagschule eingerichtet haben oder zum Schuljahr 2014/15 einen Antrag gestellt haben, ist zur Aufnahme in das neue Ganztagschulprogramm ein Neuantrag gemäß dem oben dargestellten Prozedere notwendig.

Weitere Informationen

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wird die Informationen zum neuen Konzept fortsetzen. Es soll ein Ganztagschulportal im Internet eingerichtet werden, weiterhin wird es regelmäßige Informationen und Veranstaltungen geben.

Für Beratung steht außerdem die Serviceagentur "Ganztätig lernen" zur Verfügung
<http://www.bw.ganztaegig-lernen.de>
serviceagentur.bw@ganztaegig-lernen.de

Häufige Fragen

Wo finde ich die notwendigen Formulare?

Das Interessensbekundungsformular liegt bei. Die weiteren Formulare zur Antragstellung werden ab April in das Kultusportal <http://www.kultusportal-bw.de> eingestellt. Die Schulleitungen werden dann via Infodienst Schulleitung entsprechend informiert.

Wo kann man Unterstützung/Beratung erhalten?

Die Serviceagentur "Ganztägig lernen" unterstützt im Auftrag des Landes Baden-Württemberg und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung Ganztagschulen und solche, die es werden wollen, bei der Qualitätsentwicklung und pädagogisch-inhaltlichen Gestaltung der Ganztagschule. Sie berät auch zum neuen Konzept.

Telefonischer Kontakt: 0711/ 279-4173, -4172, -4174

<http://www.bw.ganztaegig-lernen.de>

serviceagentur.bw@ganztaegig-lernen.de.

Ganztagsschule@km.kv.bwl.de

Können an einer Schule mehrere Zeitmodelle kombiniert werden?

Nein.

Was tun Eltern, wenn eine Schule verbindliche GTS wird, sie ihr Kind aber nicht in den Ganztagsbetrieb geben möchten?

Das Elternrecht ist ein hohes und zu schützendes Gut. Daher sollen Eltern, die ihr Kind nicht an einer verbindlichen Ganztagschule beschulen lassen wollen, auf Antrag die Möglichkeit haben, an eine Grundschule in einem anderen Schulbezirk zu wechseln. Ebenso sollen Eltern, in deren Schulbezirk keine Ganztagsgrundschule vorhanden ist, bei Bedarf auf Antrag die Möglichkeit haben, an eine Grundschule mit Ganztagsbetrieb in einem anderen Schulbezirk zu wechseln. Dies gilt als wichtiger Grund im Sinne von § 76 Absatz 2 Nummer 3 Schulgesetz.

Was tun Eltern, wenn an einer Schule kein GT-Betrieb zustande kommt oder vom Schulträger nicht beantragt wird, die Eltern dies aber wünschen?

Eltern, in deren Schulbezirk keine Ganztagsgrundschule vorhanden ist, haben bei Bedarf auf Antrag die Möglichkeit, an eine Grundschule mit Ganztagsbetrieb in einem anderen Schulbezirk zu wechseln. Dies gilt als wichtiger Grund im Sinne von § 76 Absatz 2 Nummer 3 Schulgesetz.

Kann eine Schule neben dem Ganztagsbetrieb weitere Betreuungsangebote anbieten?

Ja. Wenn eine Schule als Ganztagschule genehmigt wird, entfallen allerdings an dieser Schule die Landeszuschüsse für die kommunalen Betreuungsangebote (z. B. Verlässliche GS), diese Angebote liegen damit in alleiniger Verantwortung der Schulträger.

Das Jugendbegleiter-Programm, mit dem sich ebenfalls außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote realisieren lassen, wird vom Land weitergeführt.

Weitere Informationen: <http://www.jugendbegleiter.de>

Wo gibt es weitere Informationen?

Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung werden weitere Informationen und Unterlagen im Internet (<http://www.kultusportal-bw.de>) bereitgestellt.